

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 122 (1971)
Heft: 7

Rubrik: Zeitschriften-Rundschau = Revue des revues

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HARTMANN, W.:

Beihefte zu Landschaft und Stadt

Nr. 2. Verlag Eugen Ulmer,
7000 Stuttgart 1, Postfach 1032

Kulturlandschaftswandel im Raum der mittleren Wümme seit 1770. Untersuchungen zum Einfluss von Standort und Agrarstrukturwandel auf die Landschaft.

55 Seiten, 12 Abbildungen, 28 Tabellen und 1 Transparentblatt. Kart. DM 23,40

Die Entwicklung der Flächennutzung seit dem 18. Jahrhundert wird anhand von vier Gemeinden der norddeutschen Tiefebene untersucht. Es konnte gezeigt werden, dass nicht, wie bisher angenommen, der gute vor dem schlechten Standort genutzt wurde, sondern alle Standorte gleichzeitig. Die Nutzung nahm mit wachsender Entfernung vom Dorf ab. Moor- und Heideflächen, die noch um 1850 etwa 75 % der Fläche einnahmen, gingen bis 1955 auf etwa 12 % zugunsten von Ackerland, Grünland, Wald und Siedlung zurück. Unter der Annahme, dass eine möglichst grosse Vielfalt, das heisst eine kleinflächige und abwechslungsreiche Verteilung der Nutzungsarten, den Reiz einer Landschaft ausmacht, ergab sich, dass bis 1896 die Funktionstüchtigkeit der Landschaft zunahm. Seither ist eine Stagnation eingetreten, und die Entwicklung verlief eher rückläufig. Die Länge des Waldrandes nahm zwar zu, die Anzahl der Hecken und Feldgehölze jedoch ab.

Da diese Arbeit hauptsächlich ein methodischer Beitrag zur Landschaftsanalyse ist, sollte sie jeder kennen, der sich mit Landschaftspflege oder -gestaltung befasst.

N. Koch

NIESSLEIN, E.:

Finanzielle Sicherung der Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes

Allg. Forstzeitung, 1971, Nr. 4, S. 79—81

Am 17. März 1971 wurde im österreichischen Nationalrat von der OeVP und

der FPOe ein Initiativantrag zu einem «Bundesgesetz zur Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes» eingebracht. Der Aufsatz enthält den Gesetzestext und einen Kommentar von Niesslein.

Österreich kannte bisher schon die Förderung der Forstwirtschaft mit vorwiegend wirtschaftlichen und wirtschaftsstrukturellen Zielsetzungen bzw. mit dem Ziel der Holzproduktionsförderung. *Aufgabe des neuen Bundesgesetzes* ist es nun, «die Aufforstung von Flächen, die als Waldflächen günstige Wirkungen auf Landeskultur und Landschaftshaushalt (Schutzwirkungen des Waldes) oder für die Erholung der Bevölkerung erbringen können, sowie auf vorhandenen Waldflächen die Vornahme von *Gestaltungsmassnahmen* im Interesse der Erholung zu fördern» (§ 1). Das soll vor allem dadurch geschehen, dass die Kosten für forstliche Massnahmen zur Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes, die nicht im einzelbetrieblichen und wirtschaftlichen Interesse, sondern im öffentlichen und überwirtschaftlichen Interesse ergriffen werden, auch von der interessierten Öffentlichkeit übernommen werden.

Es wird betont, dass es sich dabei *um keine Subventionen für die Forstwirtschaft, sondern um «Kostenrückersätze» handelt*. Die Auszahlung erfolgt aufgrund von *Verträgen*, in denen zum Beispiel Art und Zeitpunkt der Mittelzuteilung sowie die Pflichten des Waldeigentümers festgelegt sind. Ohne Verträge gibt es keinen Rechtsanspruch auf die Übernahme von Kosten nach dem neuen Gesetz. Auf die Grundsätze der *Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit* wird im Gesetz ausdrücklich hingewiesen. Denn die Kostenrückersätze aus Bundesmitteln können sich nur nach den im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mitteln richten.

Die Mittel sollen gezielt und möglichst erfolgreich eingesetzt werden durch *Schwerpunktbildung im Rahmen der Bun-*

desraumordnungsstudie. Deshalb müssen vor Inangriffnahme irgendwelcher Massnahmen, deren Kosten vom Bund übernommen werden sollen, *Projekte* ausgearbeitet werden. Das gilt nicht nur für Massnahmen, durch die Verbesserungen von Schutzwirkungen beabsichtigt sind, wie zum Beispiel Hochlagenaufforstungen, wofür der Bund die Kosten zu 100 % übernimmt, wenn sie nur im öffentlichen Interesse liegen, betriebswirtschaftlich aber nicht gerechtfertigt wären; Projekte müssen auch für alle Gestaltungsmassnahmen im Interesse der Erholung vorgelegt werden. Die *Erholungswaldprojekte*, also die Planungen zur Verbesserung der Erholungswirkungen bestimmter Wälder oder Waldgebiete, werden aus Bundesmitteln finanziert. Die fachliche und überregionale Beurteilung der Projekte soll durch einen *Forstlichen Raumordnungsbeirat* erfolgen, der für vier Jahre gewählt wird und sich aus Vertretern der Waldeigentümer, des Nationalrates, des forsttechnischen Dienstes bei der allgemeinen Verwaltung und aus Experten der Raumplanung zusammensetzt.

Anträge können von allen interessierten Institutionen gestellt werden, wie Gemeinden und Fremdenverkehrsverbände, die dem Antrag bereits die Zustimmung der betroffenen Waldbesitzer beizulegen haben, aber auch von Waldbesitzern selbst.

Die *Kontrolle* der durchgeführten Massnahmen und der Einhaltung der vom Waldbesitzer übernommenen Verpflichtungen wird den örtlichen Forstdienststellen obliegen, eventuell in Zusammenarbeit mit einer zentralen Stelle, letzteres besonders bei den Erholungswaldprojekten.

Das Gesetz erweckt den Eindruck von Realismus, von Zweckmässigkeit und Durchführbarkeit vor allem deshalb, weil es die ganze Problematik einer Abgeltung nach dem Wert der vom auf Holzproduktion bewirtschafteten Wald ohnehin erbrachten Schutz- und Erholungswirkungen umgeht und die gezielte Verwendung von — immer nur begrenzt vorhandenen — öffentlichen Geldern lediglich für geplante und vertraglich gesicherte zusätzliche Massnahmen für die Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkungen des Wal-

des vorsieht. Dass Ertragsausfälle bzw. Nachteile und Erschwernisse, die sich aus solchen Projekten im Holzproduktionsbetrieb ergeben, mit zu den Kosten der Projekte gerechnet und damit also dem Waldbesitzer vergütet werden sollen, ist selbstverständlich.

W. Schwotzer

Diverse Autoren:

Sonderheft «Seilrückung»

Allgemeine Forstzeitung, Wien, Jg. 82, Folge 5, S. 100—130

Der «Fachausschuss für Waldarbeit» im österreichischen Forstverein hat sich die Aufgabe gestellt, in zwangsloser Folge jeweils ein Heft der «Allgemeinen Forstzeitung» mit einem speziellen, besonders aktuellen Thema aus dem Gesamtgebiet der Forsttechnik zu gestalten.

Das Sonderheft «Seilrückung» orientiert nach den Angaben von R. Meyr, Leiter des Fachausschusses, «über Arbeitsverfahren, Maschinen und Geräte, aber auch über die wirtschaftlichen Aspekte der verschiedenen Arten der Seilrückung vom Bodenzug bis zum Seilkraneinsatz. Besonderer Wert wird dabei auf die Verbreitung der in zahlreichen privaten und staatlichen Forstbetrieben gesammelten wertvollen Erfahrungen auf diesem Gebiete gelegt. Diese beruhen selbstverständlich auf den jeweils vorherrschenden Gelände- und Arbeitsbedingungen der von den einzelnen Autoren beschriebenen Einsatzorte und können daher nicht ohne weiteres verallgemeinert werden». Das Sonderheft enthält folgende Beiträge:

Pestal, E.: Entwicklung und Verfahren der Kurzstreckenseilkräne in Österreich.
Schantl, M.: Die Holzrückung mit dem Kippmast-Seilkran Urus 250/500.

Salinger, J.: Die Bergaufrückung mit einfachem Kurzstreckenseilkran.

Fraisl, H.: Der Einsatz der funkgesteuerten Motorseilwinde Radiotir.

Leitner, A.: Erfahrungen mit Lang- und Mittelstreckenseilkränen im Gebirgsforst.

Schönauer, H.: Die Seilrückung im Forstwegnetz.

Trzesniowski, A.: Die Ausbildung auf dem Gebiet der Seilbringung.

Trzesniowski, A.: Technische Neuerungen für Montage und Betrieb von Seilanlagen.

Diese Beiträge werden ergänzt durch eine Literaturübersicht, in der die ein-

schlägige deutschsprachige Literatur ab 1965 erfasst wird. Abschliessend vermittelt R. Meyr eine sehr wertvolle Übersicht über das derzeitige Angebot an Seilwinden und Seilkränen für die Forstwirtschaft, mit Angaben über technische Daten und Richtpreise.
E. Ott

FORSTLICHE NACHRICHTEN - CHRONIQUE FORESTIÈRE

Hochschulnachrichten

Ehrung für Prof. H. Kühne

Der Schweizerische Zimmermeister-Verband verlieh an seiner Jahresversammlung Herrn Prof. Helmut Kühne, Dozent für Holztechnologie an der Abteilung für Forstwirtschaft der ETH, die goldene Verdienstmedaille als Ausdruck des bleibenden Dankes und der hohen Würdigung seiner vielseitigen und erfolgreichen wissenschaftlichen Leistungen im Dienste des Holzes.

Bund

Dr. Th. Keller, stellvertretender Direktor der Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, wurde zum Sektionschef Ia befördert.

Aargau

Eine Fachmesse für Forstwesen

Unter dem Patronat von Spitzenverbänden und massgebenden Verwaltungs-, Bildungs- und Forschungsinstitutionen der schweizerischen Forstwirtschaft findet vom 28. August bis zum 1. September 1971 im Zürich-Tor in Spreitenbach eine Fachmesse für Waldpflege, Holzerntetechnik und forstliches Bauwesen statt.

Schweizerischer Forstverein — Société forestière suisse

Präsident:	Oberforstmeister Dr. W. Kuhn, «Hofwiesen», 8450 Andelfingen ZH
Kassier:	Oberförster B. Wyss, Bürgerliches Forstamt, 3011 Bern
Geschäftsstelle:	Binzstrasse 39, 8045 Zürich/Schweiz, Telephon (051) 33 41 42
Hilfskasse für Schweiz. Forstingenieure:	Stadtforstmeister F. Schädelin, Rosenbergstrasse 10, 8200 Schaffhausen, Postscheckkonto 80 - 9143
Inseratenannahme:	Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, 8001 Zürich, Telephon (051) 47 34 00
Abonnementspreis:	jährlich Fr. 26.— für Abonnenten in der Schweiz jährlich Fr. 32.— für Abonnenten im Ausland